

ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL EE240038 vom 17. März 2025

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2025-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_ee240038

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL EE240038 du 17 mars 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL EE240038 del 17 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Die Parteien reichten am 29. Mai 2024 zunächst ein gemeinsames Scheidungsbegehren samt Beilagen ein, woraufhin sie mit Schreiben vom 12. Juni 2024 auf den 10. Juli 2024 zur Anhörung und Vergleichsverhandlung vorgeladen wurden (vgl. Verfahren FE240087-E).

E. 1.1

Ein Ehegatte ist berechtigt, den gemeinsamen Haushalt für solange aufzuheben, als seine Persönlichkeit, seine wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet ist (Art. 175 ZGB). Eine Ermächtigung des Eheschutzgerichts braucht es dazu nicht. Sind sich aber die Ehegatten über die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes einig, so hat das Eheschutzgericht die Berechtigung zum Getrenntleben förmlich zu bewilligen (BGE 138 III 97 E. 2.1).

E. 1.2

Beide Parteien beantragen übereinstimmend, es sei ihnen das Getrenntleben zu bewilligen. Nicht einig sind sich die Parteien in Bezug auf das Trennungsdatum. So führt die Gesuchstellerin aus, dass letztendlicher Trennungsgrund ein Vorfall vor Pfingsten 2024 gewesen und dementsprechend die Ehe ab diesem Datum respektive ab dem 1. Juni 2024 als getrennt zu erachten sei (act. 1 Rz. 8, Prot. S. 14). Der Gesuchsgegner gab hingegen ohne nähere Begründung den 18. Juni 2024 als Trennungsdatum an (act. 21 S. 10, Prot. S. 10).

E. 1.3

Zur Feststellung des Trennungsdatums hat das Gericht den Sachverhalt zu würdigen und zu entscheiden, welchen Sachverhalt es als glaubhaft erachtet. Die Folgen der Beweislosigkeit hat nach Art. 8 ZGB die Partei zu tragen, die aus dem Vorliegen einer behaupteten Tatsache Rechte ableitet. Im vorliegenden Fall die Gesuchstellerin, welche aus dem Vorliegen eines früheren Trennungsdatums eine länger andauernde Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners abzuleiten sucht. Aus den Akten lässt sich schliessen, dass die Parteien bereits vor dem 18. Juni 2024 fest zur Trennung entschlossen waren. Einerseits führen beide Parteien aus, dass sie bereits am 12. Juni 2024 zu einer Einigungsverhandlung auf den 10. Juli 2024 vorgeladen worden seien, also bereits ein Scheidungsverfahren anhängig gemacht

- 7 - worden sei (act. 1 Rz. 5, act. 7). Andererseits sah sich der Gesuchsgegner bereits am 15. Juni 2024 veranlasst, die persönlichen Gegenstände der Gesuchstellerin aus dem gemeinsamen Ferienhaus zu entfernen (act. 3/6 und act. 3/7). Dieses Vorgehen hat er überdies bereits am 31. Mai 2024 angekündigt (act. 3/8). Die Gesuchstellerin hat sich zudem bereits am 29. Mai 2024 anwaltlich vertreten lassen (act. 19) und ihren

Rechtsvertreter über das Vorgehen des Gesuchsgegners betreffend das gemeinsame Ferienhaus in Kenntnis gesetzt (act. 3/7). Dies tat sie, obschon – wie vom Gesuchsgegner eingeräumt (act. 7) – die Parteien zunächst ohne rechtliche Vertretung die Scheidung auf gemeinsames Begehren durchführen wollten. Dies passt auch zur Darstellung der Gesuchstellerin, den gemeinsamen Haushalt vor Pfingsten 2024 – der Pfingstmontag war der 20. Mai 2024 – verlassen zu haben (act. 1 Rz. 8).

E. 1.4

Es ist somit als glaubhaft zu erachten, dass sich die Parteien spätestens am 1. Juni 2024 trennten, weshalb ihnen das Getrenntleben ab diesem Datum zu be- willigen ist. 2.

Zuteilung der ehelichen Wohnung

E. 2

Grundsätzlich gilt im Eheschutzverfahren die eingeschränkte Untersuchungs- maxime, was bedeutet, dass das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest- stellt (Art. 272 ZPO). Dies ändert jedoch nichts am summarischen Charakter des Eheschutzverfahrens. Es obliegt in erster Linie den Parteien, bei der Feststellung des entscheiderelevanten Sachverhaltes aktiv mitzuwirken, d.h. dem Gericht das in Betracht fallende Tatsachenmaterial durch entsprechende Behauptungen zu unter- breiten und die Beweismittel hierzu zu nennen, denn sie kennen den Prozessstoff am besten. Bei zwei anwaltlich vertretenen Parteien hat sich das Gericht bei der Feststellung des Sachverhaltes wie im ordentlichen Prozess zurückzuhalten (SUT- TER-SOMM/HOFSTETTLER, a.a.O., Art. 271 N 12 ff.; BACHMANN, a.a.O., S. 200 f.).

E. 2.1

Der Eheschutzrichter entscheidet im Streitfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und in Abwägung der Interessen der Ehegatten und allfälliger Kinder nach freiem Ermessen über die Zuteilung von Wohnung und Hausrat (Urteil des BGer 5A_766/2008 vom 4. Februar 2009 E. 3.3).

E. 2.2

Beide Parteien beantragen übereinstimmend, die eheliche Wohnung der Gesuchstellerin samt Hausrat und Mobiliar für die weitere Dauer des Getrenntle- bens zur alleinigen Benutzung zuzuweisen (act. 1 Rz. 13 ff., act. 20, act. 21 S. 10, Prot. S. 10). Der Gesuchsgegner ist bereits per Ende Juni 2024 aus der ehelichen Wohnung aus- und in eine eigene Wohnung eingezogen (vgl. act. 14/1, act. 20 S. 3). Aus diesen Gründen erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu und der übereinstimmende Antrag der Parteien ist entsprechend gutzuheissen.

- 8 - 3. Nutzung der Liegenschaft in Italien

E. 3

Im Verhältnis zwischen den Ehegatten gilt die Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Der Richter darf einer Partei somit nicht mehr zusprechen, als diese verlangt hat und nicht weniger, als die andere Partei anerkannt hat (SIX, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, Zürich/Basel/Genf, 2014, N 1.03). In Bezug auf die Unterhaltsbeiträge ist der Richter an den insgesamt eingeklagten bzw. anerkannten Betrag gebunden, nicht aber an die einzelnen Einnahme- und Aufwandpositionen. Es kann somit für eine Position mehr und für die andere weniger zugesprochen werden, als verlangt oder anerkannt wird (Urteil des BGer

5A_476/2012 vom 10. Juli 2012 E. 3; Urteil des BGer 5P.481/2006 vom 19. Februar 2007 E. 4).

- 6 -

E. 3.1

Die Gesuchstellerin beantragt, es sei ihr das Recht einzuräumen, die Liegenschaft in Italien, die den Parteien als Ferienwohnung diene, während der Hälfte des Jahres nutzen zu dürfen. Als Begründung brachte die Gesuchstellerin vor, dass diese bisher gemeinsam genutzt worden sei (act. 1 Rz. 23, Prot. S. 12). Der Gesuchsgegner bringt seinerseits vor, das Eheschutzgericht sei nicht befugt, über die Nutzung einer Liegenschaft im Ausland zu entscheiden (act. 21 S. 7, Prot. S. 15).

E. 3.2

Anders als das Scheidungsgericht ist das Eheschutzgericht nicht berechtigt, alles vorzukehren, was ihm sinnvoll oder notwendig erscheint, sondern es hat sich auf diejenigen Anordnungen zu beschränken, die in Art. 176 ZGB vorgesehen sind (Urteil des OGer ZH LE120031 vom 29. Juni 2012 E.3c m.w.H.). Dazu gehört nach klarem Wortlaut von Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB die Benützung der Wohnung. Während das Zürcher Obergericht die Zuteilung von Ferienwohnungen im Rahmen des Eheschutzverfahrens noch grundsätzlich ablehnte (Urteil des OGer ZH LE120031 vom 29. Juni 2012 E. 3c), ist dies nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung möglich. Die Wohnung nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB ist dem obersten Gericht zufolge nicht gleichbedeutend mit der Familienwohnung nach Art. 169 ZGB, sondern bezieht sich auf die weiter zu verstehende eheliche Wohnung nach Art. 162 ZGB und kann demzufolge auch eine regelmässig benützte Ferienwohnung mitumfassen (Urteil des BGer 5A_198/2012 vom 24. August 2012 E. 6.3 m.H. auf die Lehre). Das Bundesgericht äussert sich sodann auch zu den Zuteilungskriterien, wobei insbesondere die persönliche Nähe zur Liegenschaft, ein höherer zeitlicher Nutzungswert und die Möglichkeit, für deren Unterhalt aufzukommen, zu berücksichtigen sind. Nur im Zweifelsfall sind die Eigentums- oder andere Nutzungsverhältnisse zu berücksichtigen. Insbesondere bei Ferienwohnungen erscheint es sinnvoll, zeitlich alternative Nutzungen festzulegen (Urteil des BGer 5A_198/2012 vom 24. August 2012 E. 6.3.2).

E. 3.3

Vorliegend macht keine der Parteien eine besondere Nähe zur in Frage stehenden Liegenschaft geltend. Es ergeht jedoch aus den Akten, dass sowohl die Gesuchstellerin als auch der Gesuchsgegner vorhaben, das Ferienhaus regelmässig zu benützen, haben bzw. hatten doch offensichtlich beide ihre persönlichen Ge-

- 9 - genstände in der Wohnung gelagert (vgl. 3/6 bis act. 3/8). Zudem bestreitet der Gesuchsgegner nur, dass das Eheschutzgericht nicht über die Nutzung einer Liegenschaft im Ausland entscheiden könne. Er macht jedoch keine Gründe geltend, weshalb der Gesuchstellerin kein Nutzungsrecht zugestanden werden sollte. Aufgrund der Akten lassen sich die Eigentumsverhältnisse an besagter Liegenschaft nicht zweifelsfrei erstellen (vgl. act 3/9). Es erscheint insgesamt aber als glaubhaft, dass beide Parteien ein gleichwertig legitimes Interesse an der Nutzung der Liegenschaft in Italien haben und es sich demnach rechtfertigt, ihnen dieselben Nutzungsrechte zuzugestehen. Aufgrund der aktenkundig schwierigen Kommunikation zwischen den Parteien erscheint es zudem angezeigt, eine

Konfliktlösung festzulegen.

E. 3.4

Die Gesuchstellerin ist aus diesen Gründen für berechtigt zu erklären, die Liegenschaft an der G._____ [Strasse] 3, ... H._____, während 26 Wochen im Jahr zu benützen. Können sich die Parteien nicht einigen, hat die Gesuchstellerin in Jahren mit gerader Jahreszahl und der Gesuchsgegner in Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Benutzung des Ferienhauses in Italien.

E. 4

Kontakt- und Rayonverbot

E. 4.1

Die Gesuchstellerin beantragt darüber hinaus, die Errichtung von weiteren Massnahmen gemäss Art. 172 Abs. 3 ZGB, insbesondere ein Kontakt- und Rayonverbot des Gesuchsgegners (act. 1 S. 2).

E. 4.2

Gemäss Art. 172 Abs. 3 ZGB trifft das Eheschutzgericht auf Begehren eines Ehegatten die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen, wobei die Bestimmung über den Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen sinngemäss anwendbar sind. Insbesondere können Kontakt-, Annäherungs- und Rayonverbote nach Art. 28b ZGB beantragt werden (MAIER/SCHWANDER, in: Geiser/Fountoulakis (Hrsg.), Basler Kommentar ZGB I, Art. 1–456, 7. Aufl., Basel 2022, Art. 172 N 11a). Demnach können insbesondere Kontakt- und Rayonverbote festgesetzt werden, wenn die antragstellende Person vor Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen geschützt werden muss. Mit Gewalt ist unter anderem die unmittelbare Beeinträchtigung der physischen Integrität gemeint, während Drohungen

- 10 - das Inaussichtstellen von widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzungen meint und Nachstellungen das Verfolgen und Belästigen einer Person über einen längeren Zeitraum, wodurch starke Furcht hervorgerufen werden muss, voraussetzt (s. zum Ganzen MEILI, BSK ZGB I, Art. 28b N 4). Insgesamt muss die Intensität einer Persönlichkeitsverletzung erreicht sein (vgl. Urteil des OGer ZH LE220049 vom 24. Oktober 2022, E. B.1.). Bei Anordnung einer solchen Massnahme ist zudem zwingend der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu wahren (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl., Bern 2020, Rz. 828).

E. 4.3

Die Gesuchstellerin bringt zusammengefasst vor (act. 1 Rz. 21 f., act. 4, act. 20 S. 3), dass der Gesuchsgegner sie regelmässig beleidige, in ihrer Ehre verletze, zudem regelrechte Tobsuchtsanfälle habe und sie Angst vor ihm habe. Seit der Trennung habe sich der Gesuchsgegner mehrmals in der Nähe der ehelichen Liegenschaft aufgehalten und sie fortlaufend auf verschiedenen Kommunikationskanälen beleidigt und belästigt. Lediglich ein Verbot der Annäherung und Kontaktaufnahme könne sicherstellen, dass sich die Gesuchstellerin frei bewegen und ohne Angst leben könne. In der persönlichen Befragung gab die Gesuchstellerin zudem an, dass der Gesuchsgegner sehr aggressiv werden könne und dann auch zuschlagen und sie an den Haaren reissen würde. Dies sei allerdings seit dem Jahr 1999 lediglich einmal vorgekommen (Prot. S. 29). Weiter versuche der Gesuchs-

gegner regelmässig, sie zu kontaktieren und formuliere dabei beleidigende Nachrichten, körperliche Drohungen habe sie jedoch keine erhalten (Prot. S. 25). Weiter gab die Gesuchstellerin an, die Nachbarin habe den Gesuchsgegner einmal an einem Samstag Ende Oktober 2024 bei den Parkplätzen der Wohnsiedlung gesehen (vgl. Prot. S. 25 f.).

E. 4.4

Der Gesuchsgegner bringt seinerseits zusammengefasst vor (act. 21 S. 5 f.), dass die Gesuchstellerin weder körperliche Übergriffe noch ein Angstempfinden genügend habe darlegen können. Zudem habe sie deswegen nie Anzeige erstattet. Der Gesuchsgegner habe die Wohnungsschlüssel abgegeben und pflege keinerlei persönlichen Kontakt mehr mit der Gesuchstellerin. Zudem müsse er aus beruflichen und privaten Gründen am Arbeitsort der Gesuchstellerin wenigstens

- 11 - vorbeifahren dürfen. Der Gesuchsgegner erklärte in der persönlichen Befragung, er habe die Gesuchstellerin nie geschlagen, sondern sie lediglich festgehalten oder teilweise an den Ohren gehalten, damit diese aufhöre, ihn zu beleidigen (Prot. S. 40).

E. 4.5

Vorliegend ist die aktuelle Situation zu berücksichtigen, wobei die Parteien einig sind, dass es in den letzten 25 Ehejahren kaum und seit der Trennung im Juni 2024 gar nicht mehr zu Gewalttätigkeiten des Gesuchsgegners gekommen sei. Insofern kann die physische Integrität der Gesuchstellerin nicht als beeinträchtigt gelten.

E. 4.6

Zudem wird die Gesuchstellerin vom Gesuchsgegner offenbar nicht im Sinne von Art. 28b Abs. 1 ZGB bedroht. Zwar unternahm dieser häufige Kontaktaufnahmen und wurde dabei unflätig und beleidigend. Er drohte ihr aber keine Persönlichkeitsverletzung an, sondern lediglich pauschal mit seiner fehlenden Zahlungsbereitschaft (vgl. Prot. S. 24 f.). Auch den von der Gesuchstellerin eingereichten WhatsApp-Nachrichten des Gesuchsgegners samt Übersetzung (act. 3/8, act. 6/25-26) lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Auch hier zeigten sich gewisse Äusserungen des Gesuchsgegners als teilweise wohl ehrverletzend, aber er drohte der Gesuchstellerin keine wirklichen Nachteile an. Damit ist vorliegend auch keine Drohung im Sinne von Art. 28b Abs. 1 ZGB gegeben.

E. 4.7

Es verbleibt zu prüfen, ob der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin nachgestellt hat. Zwar wurde der Gesuchsgegner von einer Nachbarin einmal bei den Parkplätzen der Wohnsiedlung gesehen, jedoch macht die Gesuchstellerin selbst nicht geltend, den Gesuchsgegner seit der Trennung in der Nähe der ehelichen Wohnung oder ihres Arbeitsplatzes wahrgenommen zu haben. Zudem vermag sie nicht überzeugend darzulegen, dass dieser einen Aufenthalt des Gesuchsgegners in der Nähe der Liegenschaft, den die Gesuchstellerin selbst nicht wahrgenommen hat, bei ihr starke Furcht hervorgerufen hätte. Zwar bringt sie vor, Angst vor dem Gesuchsgegner zu haben. Sie setzt diese Angst allerdings in keinerlei Bezug zu einem plötzlichen Auftauchen desselben in ihrem Umfeld, sondern vielmehr mit dessen teilweise aggressivem Verhalten während des Ehelebens (vgl. Prot. S. 29).

- 12 -

E. 4.8

Die Voraussetzungen von Art. 28b Abs. 1 ZGB sind damit nicht erfüllt und die Anträge der Gesuchstellerin unter Ziff. 4 vollumfänglich abzuweisen.

E. 5

Unterhalt

E. 5.1

Grundlagen zur Bemessung der Unterhaltsbeiträge

E. 5.1.1

Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes begründet, so muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Geldbeträge festsetzen, die der eine Ehegatte dem anderen schuldet (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Dabei haben beide Ehegatten gleichermaßen Anspruch auf die Fortführung der bisherigen Lebenshaltung bzw. bei beschränkten finanziellen Mitteln auf eine gleichwertige Lebensführung (BGE 140 III 337 E. 4.2.1).

E. 5.1.2

Auszugehen ist grundsätzlich von den bisherigen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen der Ehegatten über Aufgabenteilung und Geldleistungen, die der ehelichen Gemeinschaft eine bestimmte Struktur gegeben haben (Art. 163 Abs. 2 ZGB). Weiter hat das Gericht zu berücksichtigen, dass der Zweck von Art. 163 Abs. 1 ZGB, für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen, im Falle der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (Art. 175 f. ZGB) einen jeden Ehegatten dazu verpflichtet, nach seinen Kräften für die zusätzlichen Kosten aufzukommen, welche die Führung zweier separater Haushalte nach sich zieht (Urteil des BGer 5A_515/2008 vom 1. Dezember 2008 E. 2.1, publ. in: FamPra.ch 2009 S. 430). Daraus kann folgen, dass das Gericht die von den Eheleuten getroffenen Vereinbarungen ändern muss, um sie an die neuen Lebensverhältnisse anzupassen. Die Höhe des Unterhaltsbeitrags richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und den jeweiligen Bedürfnissen der Ehegatten (Urteil des BGer 5A_860/2013 vom 29. Januar 2014 E. 4.1).

E. 5.1.3

Zu den Unterhaltszahlungen im Eheschutz, die ihrer Natur nach noch in Erfüllung der ehelichen Unterstützungspflicht ergehen, ist zu sagen, dass sich diese nicht grundsätzlich vom nahehelichen Unterhalt unterscheiden. Insbesondere nach erfolgter Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes und dem Absehbarwerden einer Scheidung als definitivem Ende der ehelichen Gemeinschaft müssen zur

- 13 - Festsetzung des Unterhalts im Eheschutzverfahren dieselben Grundsätze zum Tragen kommen wie für den nahehelichen Unterhalt (vgl. zum Ganzen HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 7. Aufl., Bern 2022, Rz. 424 ff.).

E. 5.1.4

Daher ist in Bezug zur Ausschöpfung der Eigenversorgungskapazität nach konstanter Rechtsprechung bereits im ehelichen Verhältnis die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Wiederaufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit zu prüfen. Dies insbesondere, wenn in tatsächlicher Hinsicht erstellt ist, dass mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr ernsthaft gerechnet werden kann (BGE 148 III 358 E. 5). Ist die zusätzliche Erwerbstätigkeit sowohl möglich als auch zumutbar, wird dem Ehegatten für

die Unterhaltsberechnung ein hypothetisches Einkommen angerechnet, wobei eine Erwerbstätigkeit, die möglich ist, grundsätzlich auch zumutbar ist (HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., Rz. 563 f. m.w.H.)

E. 5.1.5

Wenngleich das Gesetz keine bestimmte Methode zur Bemessung der Unterhaltsbeiträge vorschreibt, ist im Lichte der jüngsten Rechtsprechung dafür im Regelfall die sog. zweistufige Methode anzuwenden (vgl. Urteil des BGer 5A_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 4.3). Demnach werden für die Bemessung des gebührenden Unterhalts zum einen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel festgestellt, wobei hierfür in erster Linie die effektiven oder hypothetischen Einkommen relevant sind. Zum anderen wird der Bedarf der von der Unterhaltsberechnung betroffenen Personen ermittelt (sog. gebührender Unterhalt). Dieser ist keine feste Grösse, sondern er ergibt sich aus den konkreten Bedürfnissen und den verfügbaren Mitteln. Schliesslich werden die vorhandenen Ressourcen auf die beteiligten Familienmitglieder dahingehend verteilt, dass in einer bestimmten Reihenfolge das betriebsrechtliche bzw. bei genügenden Mitteln das sog. familienrechtliche Existenzminimum der Beteiligten gedeckt und alsdann ein verbleibender Überschuss nach der konkreten Situation ermessensweise verteilt wird (Urteil des BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020 E.7).

- 14 -

E. 5.2

Einkommen der Parteien

E. 5.2.1

Derzeitiges Einkommen der Gesuchstellerin

E. 5.2.1.1

Die Gesuchstellerin führt zu ihrem derzeitigen Einkommen Folgendes aus (act. 1 Rz. 25, act. 20, Prot. S. 12 und S. 17 ff.): Sie arbeite als Hauswirtschaftsassistente in einem Pensum von 40% und verdiene dabei inkl. 13. Monatslohn rund Fr. 2'000.– im Monat. Der Lohn unterliege dabei leichten Schwankungen, da er sich je nach Arbeitszeiten und -tagen anders zusammensetze und die Überstunden separat ausbezahlt würden. Je nach Arbeitslast bei der Arbeitgeberin komme es zudem vor, dass sie ein Pensum von 50% erreiche.

E. 5.2.1.2

Der Gesuchsgegner stellt diese Angaben grundsätzlich nicht in Abrede (vgl. act. 21 S. 8). Er stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass die Gesuchstellerin ihr Arbeitspensum voll ausschöpfen und auf 100% erhöhen müsse (vgl. nachfolgend Ziff. 5.2.2).

E. 5.2.1.3

Aus dem eingereichten Lohnausweis des Jahres 2023 ist ersichtlich, dass die Gesuchstellerin ein monatliches Einkommen von Fr. 2'013.40 erzielen konnte (inkl. Sonderbonus von Fr. 500.–; act. 3/4). Nach Abzug des Sonderbonus ergibt sich ein Einkommen von rund Fr. 1'970.– pro Monat. Weiter liegen die Lohnabrechnungen der Gesuchstellerin für den Zeitraum von November 2023 bis Oktober 2024 im Recht (act. 3/5 und act. 28/31). Zwar geht aus diesen hervor, dass sich der Brutlohn der Gesuchstellerin leicht erhöht hat, jedoch ist aufgrund der stark variierenden Nacht-/Sa-/So- und

Feiertagszulagen sowie den Ausgleichszulagen für Mehr- /Minderstunden und Zulagen für Ersatzdienste (WE) der durchschnittliche Netto- lohn für das Jahr 2024 zu ermitteln. Das durchschnittliche monatliche Einkommen der Gesuchstellerin beträgt gemäss den Lohnabrechnungen Fr. 1'793.– und ist um den Anteil des 13. Monatslohns, d.h. monatlich rund Fr. 141.– zu erhöhen (Fr. 1'865.40 abzgl. Fr. 168.65 [Abzüge von insgesamt 9.04%]). Der Gesuchstel- lerin ist daher in einer ersten Phase ein Einkommen von rund Fr. 1'935.– anzurech- nen.

- 15 -

E. 5.2.1.4

Mit Eingabe vom 21. Februar 2025 machte der Gesuchsgegner zudem gel- tend, dass die Gesuchstellerin derzeit bereits ein höheres Einkommen erziele, ar- beite sie doch als Aushilfe im I._____ [Museum] in J._____ (act. 44). Deswegen beantragt der Gesuchsgegner, die Gesuchstellerin dazu zu befragen und sie anzu- weisen, allfällige Unterlagen betreffend das Arbeitsverhältnis einzureichen. Mit Ver- fügung vom 27. Februar 2025 wurde der Gesuchstellerin Frist angesetzt, um sich zur Eingabe und dem Antrag des Gesuchsgegners zu äussern (act. 45). Die Ge- suchstellerin liess diese Frist jedoch unbenutzt verstreichen. Ein Antrag auf Edition bei Dritten wurde sodann nicht gestellt, weshalb sich weitere Abklärungen des Ge- richts erübrigen.

E. 5.2.1.5

Auch wenn die Gesuchstellerin die Vorbringen des Gesuchsgegners nicht bestreitet, erweisen sich diese als nicht genügend substantiiert, um glaubhaft zu sein. Weder benennt er die Personen, welche die Gesuchstellerin im I._____ arbei- ten gesehen hätten, noch kann er weitere Details benennen. Es handelt sich aus- schliesslich um sog. Hörensagen und erreicht die erforderliche Glaubhaftmachung damit nicht.

E. 5.2.1.6

Dementsprechend ist das aktuelle Einkommen der Gesuchstellerin auf Fr. 1'935.– festzusetzen.

E. 5.2.2

Hypothetisches Einkommen der Gesuchstellerin

E. 5.2.2.1

Die Parteien haben insbesondere mit der beantragten Gütertrennung klar zu erkennen gegeben, dass mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haus- haltes nicht mehr ernsthaft gerechnet werden kann. Daher ist für die Beurteilung der Eigenversorgungskapazität der Gesuchstellerin zu prüfen, ob ihr bereits wäh- rend des Getrenntlebens die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit zumutbar und die Erzielung eines hypothetisch anzurechnenden Einkommens tatsächlich möglich ist (Urteil des BGer 5A_850/2020 vom 4. Juli 2022 E. 4.3). Zu beachten gilt, dass bei guten finanziellen Verhältnissen die Übergangsfristen grosszügig zu bemessen sind (Urteil des BGer 5A_850/2020 vom 4. Juli 2022 E. 4).

- 16 -

E. 5.2.2.2

In Bezug auf ihr Arbeitspensum gab die Gesuchstellerin zunächst an, dass der Gesuchsgegner nie gewollt habe, dass sie einer Erwerbstätigkeit nachgehe. Sie habe jedoch arbeiten wollen und dies so umgesetzt. In der übrigen Zeit besorge sie den Haushalt und komme ihren Grossmutterpflichten nach (act. 1 Rz. 9). In Bezug auf eine Erhöhung des Arbeitspensums bringt die Gesuchstellerin vor (act. 42 S. 2, Prot. S. 6 f., S. 12 und S. 17 ff.), nicht über eine ordentliche Ausbildung zu verfügen. Ursprünglich habe sie als Serviceangestellte zu 80% gearbeitet und so- dann ihr Arbeitspensum aufgrund der Kinderbetreuung und Wochenendarbeit auf 60% und später auf das aktuelle 40%-Pensum reduziert. Mehr zu arbeiten sei ihr nicht zumutbar, denn sie leide an einem angeborenen Lungenleiden, weswegen ihr ein Teil der Lunge operativ habe entfernt werden müssen. Ein Ausbau ihrer Tätig- keit in der Hauswirtschaft sei aufgrund der verwendeten Putzmittel unzumutbar und schwerere körperliche Arbeiten – wie etwa im Service – seien ihr aufgrund der kör- perlichen Belastung ebenfalls nicht zumutbar. Dies werde durch den Arztbericht vom 24. Juli 2024 gestützt (act. 18/29). Daran ändere sich auch nichts, wenn die Gesuchstellerin ab und an Zeit mit ihren Enkelkindern verbringe.

E. 5.2.2.3

Der Gesuchsgegner gibt zum hypothetischen Einkommen der Gesuchstel- lerin Folgendes an (act. 21 S. 7 ff., Prot. S. 7 f., S. 15, S. 38 f. und act. 36): Die Ge- suchstellerin müsse ihr Erwerbspotential ausschöpfen und demnach vollzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Ihr sei daher ein Einkommen von rund Fr. 5'000.– pro Monat anzurechnen. Der Gesuchstellerin stehe es dabei frei, entweder ihr Arbeits- pensum zu erhöhen oder sich eine andere Arbeitsstelle zu suchen. Allgemein sei die Bedeutung des Arztzeugnisses in Zweifel zu ziehen, denn dieses stelle ein Ge- fälligkeitszeugnis der Hausärztin dar und überschreite überdies deren Kompeten- zen. Für die Beurteilung einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit sei die Invalidenver- sicherung zuständig. Die Gesuchstellerin leide aber an keiner Arbeitsunfähigkeit. Sollten die Putzmittel der Grund für eine verminderte Arbeitsfähigkeit sein, müsse sie eine Anstellung als Serviceangestellte annehmen. Eine solche werde ihr von ihrer Arbeitgeberin regelmässig mit einem Pensum von 100% angeboten. Schliess- lich habe sie viele Jahre als Servicemitarbeiterin gearbeitet und lediglich aus zwi- schenmenschlichen Gründen in die Hauswirtschaft gewechselt. Zuletzt sei zu be- denken, dass die Gesuchstellerin gegenwärtig ihre Arbeitskraft sowohl entgeltlich

- 17 - als auch unentgeltlich anderweitig einsetze und etwa bei den gemeinsamen Söh- nen putze und ihre Enkelkinder betreue.

E. 5.2.2.4

Zunächst gilt zu prüfen, ob ein Ausbau der Erwerbstätigkeit zumutbar und sodann, ob er in tatsächlicher Hinsicht möglich ist. Vom Grundsatz der Zumutbar- keit eines Vollzeiterwerbs ist nur abzuweichen, wenn gemeinsame Kinder betreut werden (BGE 147 III 249 E. 3.4.4). In tatsächlicher Hinsicht ist sodann zu prüfen, ob unter den Umständen des konkreten Einzelfalls ein Ausbau der Erwerbstätigkeit angesichts des Alters, der körperlichen Gesundheit, der Fähigkeiten und der Flexi- bilität des Ehegatten sowie nach der Lage des Arbeitsmarktes möglich ist.

E. 5.2.2.5

Vorliegend fällt die Betreuung gemeinsamer Kinder ausser Betracht, sind diese doch längst volljährig und bedürfen keiner elterlichen Betreuung mehr. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Gesuchstellerin stets arbeitstätig war und es leichter ist, ein bestehendes

Arbeitspensum auszubauen, als nach jahrelanger Abwesenheit vom Arbeitsmarkt wieder in das Erwerbsleben einzusteigen. Zu prüfen verbleibt damit, ob ihr die Aufnahme einer Vollzeitanstellung auch tatsächlich möglich ist.

E. 5.2.2.6

Diesbezüglich verweist die Gesuchstellerin nachdrücklich und einzig auf ihren Gesundheitszustand und bekräftigt dieses Argument mit einer Einschätzung ihrer Hausärztin (act. 18/29). Daraus ergeht, dass die Gesuchstellerin aufgrund einer chronischen Bronchitis mit rezidivierenden Hämoptysen im Rahmen ihrer Anstellung als Reinigungsangestellte aufgrund der mangelnden körperlichen Belastbarkeit sowie der verwendeten Reinigungsmittel kein höheres Arbeitspensum als maximal 50% zugemutet werden könne. Die Krankheit zeige sich chronisch und progredient und es sei insbesondere eine anhaltende und starke körperliche Belastung zu vermeiden.

E. 5.2.2.7

In Würdigung, ob ein Ausbau der Erwerbstätigkeit tatsächlich möglich ist, ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Gesuchstellerin bereits erwerbstätig ist. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist ihr demnach körperlich grundsätzlich möglich und sie erträgt auch ganze Arbeitstage am Stück, ist es doch nicht so, dass sie ihr Teilzeitpensum auf die ganze Woche aufteilen würde oder Ähnliches. Zudem

- 18 - arbeitet die Gesuchstellerin nach ihren eigenen Aussagen zur Zeit in einem Pensum von regulär 40%, gelegentlich aber auch bis zu 50% (vgl. Prot. S. 20). Zwar ist denkbar, dass es der Gesuchstellerin aufgrund ihrer Gesundheit nicht möglich ist, Vollzeit in der Hausbewirtschaftung tätig zu sein, etwa aufgrund der verwendeten Putzmittel (vgl. act. 18/27). Sie vermag jedoch nicht glaubhaft darzulegen, dass diese Einschränkungen auch andere Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit mitumfassen, so etwa als Servicemitarbeiterin oder im Detailhandel. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Pensumsreduktion der Gesuchstellerin aufgrund der Kinderbetreuung und Wochenendarbeit erfolgte, nicht jedoch aufgrund ihres Gesundheitszustands.

E. 5.2.2.8

Zudem reicht die von der Gesuchstellerin eingereichte ärztliche Einschätzung zur Arbeitsfähigkeit nicht aus, um die behauptete Arbeitsunfähigkeit von 50% glaubhaft zu machen. Die Einschätzung beruht einzig auf der aktuellen Arbeitstätigkeit der Gesuchstellerin. Es wird insbesondere nicht geltend gemacht, dass sie in einer anderen Tätigkeit nicht zu einem höheren Pensum arbeitsfähig wäre. Ebenfalls kann der Aussage der Gesuchstellerin nicht gefolgt werden, dass die Arbeit im Service körperlich anstrengender sei als in der Hauswirtschaft (vgl. Prot. S. 12). Zum einen hat die Gesuchstellerin bereits im Service gearbeitet und nur aufgrund zwischenmenschlicher Differenzen bzw. der Arbeitszeiten und Wochenendeinsätze in die Hauswirtschaft gewechselt (vgl. Prot. S. 18). Der Wechsel hatte somit nichts mit ihrem Gesundheitszustand zu tun. Zum anderen macht die Gesuchstellerin selbst geltend, dass die derzeitige Arbeit anspruchsvoller als in einem Hotel sei und vergleichbar mit der Reinigung in einem Spital. Sie müsse neben der Reinigung der Zimmer, die Berufskleider und die Kleidung der Bewohner waschen, diese transportieren sowie die öffentlichen Räume, Toiletten Terrasse und Korridore reinigen (Prot. S. 18 f.). Aufgrund der Ausführungen der Gesuchstellerin ist damit von einer körperlich anstrengenden Arbeit auszugehen. Zudem kommen in der Hauswirtschaft Reinigungsmittel dazu, welche durch Dämpfe eine weitere körperliche

Belastung darstellen. Demnach ist die aktuelle Arbeitstätigkeit der Gesuchstellerin mit einer Arbeitstätigkeit im Service nicht vergleichbar. Weiter gab die Gesuchstellerin an, bei Stress oder starker Anstrengung in Atemnot zu kommen (Prot. S. 21). Jedoch müsse sie keine Medikamente einnehmen. Trotzdem trete alle paar

- 19 - Jahre ein sog. Blutauswurf auf, welcher jedoch keinen konkreten Auslöser habe (Prot. S. 22). Auch aus diesen Ausführungen der Gesuchstellerin kann nichts zu Gunsten einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit abgeleitet werden. Der Gesuchstellerin ist damit zusammengefasst ein Pensum von 100% sowohl zumutbar als auch tatsächlich möglich.

E. 5.2.2.9

Gegenwärtig erzielt die Gesuchstellerin ein Einkommen von rund Fr. 1'935.– pro Monat. Zwar ist die Gesuchstellerin in einem 40% Pensum angestellt, jedoch machte sie glaubhaft geltend, teilweise in einem Pensum von 50% zu arbeiten (vgl. Prot. S. 20). Daher erhält die Gesuchstellerin nicht nur Nacht-/Sa-/So- und Feiertagszuschläge, sondern auch Zuschläge für Mehr-/Minderstunden und für Ersatzdienste (WE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.